GLÄSER Hydraulik CleanTec

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gläser GmbH, 72160 Horb, Deutschland

1. Für alle - auch künftigen - Bestellungen von Lieferungen und Leistungen (nachfolgend einheitlich als „Lieferung“ bezeichnet) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als „Lieferant“ bezeichnet) gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

2.1. Nur schriftliche oder fernschriftliche Bestellungen, Abrufe und Vereinbarungen sind verbindlich. Die Schriftform ist auch durch Telefax, E-Mail und EDI gewahrt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusagen zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu unserem Nachteil abändern.

2.2. Bestätigt der Lieferant unsere Bestellungen nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum unserer Bestellung schriftlich, so sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.

2.3. Ist in unserer Bestellung ein Preis oder eine Lieferzeit nicht angegeben und setzt der Lieferant sie in eine Auftragsbestätigung ein, so kommt eine bindende Vereinbarung erst zustande, wenn wir nicht innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung unsere Bestellung widerrufen.

2.4. Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erteilen.

3. Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung, zzgl. der bei Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer und verstehen sich DDP Lieferanschrift (Incoterms 2010).

4.1. Die vereinbarten Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Der vereinbarte Liefertermin ist der Zeitpunkt, an dem die Ware in unserem Werk eintreffen muss. Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, kommt es auf die erfolgreiche schriftliche Abnahme durch eine von uns hierzu bevollmächtigte Person an. Sobald der Lieferant erkennen kann, dass ihm die fristgerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

4.2. Fälle höherer Gewalt, rechtmäßige Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen oder andere unvorhersehbare, unabwendbare oder von der betroffenen Partei nicht zu vertretende Hindernisse befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Beginn und Ende der Störung sind der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Wird hierdurch die Vertragserfüllung nicht nur vorübergehend verzögert, ist jede Partei berechtigt, hinsichtlich der von dieser Störung betroffenen Lieferung vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bestehen in diesen Fällen nicht. Tritt die Höhere Gewalt bei unserem Lieferanten auf, sind wir berechtigt, die Werkzeuge und das notwendige Equipment herauszuverlangen, um die Produktion aufrecht zu erhalten.

4.3. Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

4.4. Kommt der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % je vollendeter Woche des Verzuges, maximal jedoch 5 % des vereinbarten Gesamtpreises für die verzögerte Lieferung, verlangen. Wir sind berechtigt, diese Vertragsstrafe bis zur Schlussrechnung geltend zu machen. Entsprechendes gilt, wenn eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist und der Lieferant einen Abnahmetermin nicht einhält.

4.5. Jegliche Abweichungen von der vertraglich vereinbarten technischen Spezifikation sowie geplante Änderungen des Fertigungsverfahrens, der Materialien oder Hilfsstoffe etc., einschließlich des Wechsels von Unterauftragnehmern, müssen uns unverzüglich schriftlich angezeigt und vorab schriftlich von uns genehmigt werden.

5.1. Die Waren sind handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Der Lieferant haftet für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung.

5.2. Der Lieferant ist auf Verlangen verpflichtet, die Verpackung an der Anlieferungsstelle zurückzunehmen. Wir sind aber auch berechtigt, die Verpackung zu entsorgen und den Lieferanten mit den angemessenen Kosten der Entsorgung zu belasten.

6 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geht die Gefahr gemäß DDP Lieferanschrift (Incoterms 2010) auf uns über Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, geht die Gefahr auf uns über, sobald wir die Abnahme schriftlich bestätigt haben.

7. Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit den Angaben unserer Bestellung und den Artikelnummern beiliegen.

8. Die Rechnung ist für jede Bestellung gesondert mit den Angaben unserer Bestellung an uns zu senden. Wir bezahlen nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Diese Zahlungsfrist beginnt nach vertragsgemäßen, vollständigen Wareneingang, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

9. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht nur soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Produkte bei Gefahrübergang frei von Rechts- und Sachmängeln ist, dem von uns freigegebenen Muster und dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den üblichen technischen Normen (z.B. DIN, VDE, VDI, Ex-Richtlinien) entspricht. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Warenausgangsprüfung vorzunehmen. Eingegangene Ware wird von uns auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie äußerlich erkennbare Transportschäden untersucht. Eine weitergehende Prüfpflicht besteht nicht. Mängel werden wir dem Lieferanten unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Die Pflicht, eingehende Ware auf offensichtliche Mängel zu prüfen, besteht wiederum nicht, wenn eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.

11.2. Bei Mängeln stehen uns nach unserer Wahl das Recht auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu. Ferner sind wir nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder – sofern es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, eine Nachfrist zu setzen – nach Unterrichtung des Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Nachbesserung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen; die hierbei entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten.

11.3. Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen. Den Verwendungsort teilen wir dem Lieferanten auf Verlangen mit.

11.4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung oder – wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist – ab Abnahme.

11.5. Bessert der Lieferant Produkte aus oder ersetzt er sie ganz oder teilweise, beginnt die Verjährungsfrist der Ziffer 11.4 bzgl. dieses Mangels an diesem Produkt erneut, es sei denn es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrückliche Kulanzhandlung des Lieferanten.

12.1. Werden wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produktes verursacht oder mitverursacht wurde. In den Fällen verschuldens- abhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

12.2. Der Lieferant hat uns die seinem Verursachungs-/Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten, die uns durch Maßnahmen der Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) und Rechtsverfolgung entstehen, zu ersetzen; dies gilt auch bei erkennbaren und drohenden Serienfehlern.

12.3. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen sein Haftungsrisiko in angemessener Höhe zu versichern und uns diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. 13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Ware keine Schutzrechte, wie z. B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter, auch nicht am Verwendungsort, verletzt werden.

13.1. Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Ware keine Schutzrechte, wie z. B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter, auch nicht am Verwendungsort, verletzt werden.

13.2. Er hat uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.

14. Der Lieferant hat alle Informationen (d. h. Muster, Modelle, Werkzeuge, unsere Bestellung Zeichnungen und dergleichen), die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung von uns – auch zufällig – erhält, streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Sie stehen und verbleiben in unserem Eigentum. Er darf diese Informationen nicht für eigene oder fremde Zwecke verwenden und hat sie uns nach Erledigung des Auftrages ohne Aufforderung unentgeltlich zurück zu geben. Eine Erwähnung unseres Firmennamens oder des unseres Kunden zu Werbezwecken ist nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis zulässig.

15. In unserem Auftrag gefertigte und von uns bezahlte Werkzeuge oder andere Fertigungsmittel („Werkzeuge“) gehen mit der vollständigen Bezahlung in unser Eigentum über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werkzeuge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für uns verwahrt. Er verwahrt sie gesondert von anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen. Unser Eigentum ist an den Werkzeugen selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen sind die Werkzeuge auf Verlangen herauszugeben. Diese Werkzeuge dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ausreichend gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.

16.1. Werden Mitarbeiter oder Beauftragte des Lieferanten in unserem Werk oder bei einem unserer Kunden tätig, so hat der Lieferant sie anzuhalten, die Unfallverhütungsvorschriften, die Ex-Richtlinien, die VDI-Vorschriften und unsere Betriebsanweisungen oder die unserer Kunden zu beachten.

16.2. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die er oder seine Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig in unserem Werk oder bei unseren Kunden verursachen. Er hat auf Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

16.3. Montage- und Installationsarbeiten müssen abgenommen werden. Die Abnahme ist erfolgt, wenn unser Bevollmächtigter die erbrachten Leistungen schriftlich als vertragsgemäß akzeptiert hat. Wir können Mängel aber noch bei der Schlussrechnung geltend machen. Kommen wir unserer Abnahmeverpflichtung nicht nach, muss uns der Lieferant mindestens eine Frist von drei Wochen gewähren.

16.4. Die geleisteten Arbeitsstunden sowie die vom Lieferanten gestellten Materialien sind von unserem Bevollmächtigten unverzüglich nach der Ausführung der Arbeiten, spätestens aber noch am Tag der Ausführung schriftlich zu bestätigen.

17.1. Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

17.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist Horb a.N.. Wir sind jedoch auch berechtigt, am für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständigen Gericht zu klagen.

17.3. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die Lieferanschrift, für alle Zahlungen unser Geschäftssitz.

Stand: 01.05.2025